

Nachfolgend abgedruckt das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen
und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000

**Bekanntmachung
der Neufassung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes ¹⁾²⁾³⁾**

Vom 8. März 2000

(BGBl. I S. 206)

Auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird nachstehend der Wortlaut des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 22. Dezember 1992 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 37 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
4. den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 7 des eingangs genannten Gesetzes.

¹⁾ Geändert durch Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857)

²⁾ Geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)

³⁾ Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860)

**Gesetz
über die Statistiken der öffentlichen Finanzen
und des Personals im öffentlichen Dienst
(Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG)**

§ 1³⁾

Anordnung als Bundesstatistik

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden folgende Statistiken der öffentlichen Finanzwirtschaft und des Personals im öffentlichen Dienst als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Statistik der Ausgaben und Einnahmen,
2. die Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen,
3. die Statistik über die Schulden, Bürgschaften und Finanzaktiva,³⁾
4. die Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik),
5. die Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen (Versorgungsempfängerstatistik),
6. die Statistik über die Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet (Sonderversorgungsempfängerstatistik).

§ 2¹⁾²⁾³⁾

Erhebungseinheiten

- (1) Die Statistiken erstrecken sich auf die Finanzwirtschaft und das Personal
1. des Bundes sowie die Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften,
 2. der Länder,
 3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
 4. der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
 5. der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit,²⁾
 6. (weggefallen)
 7. der rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in diesem Paragraphen bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und der Institute an Hochschulen, soweit nicht die Nummern 1 bis 3 Anwendung finden,¹⁾³⁾
 8. der Deutschen Bundesbank,
 9. (weggefallen)
 10. der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, soweit nicht die Nummern 1 bis 4, 7 und 8 Anwendung finden; erfasst werden auch solche Erhebungseinheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden.³⁾
- (2) Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und sonstige ähnliche gemeindliche Zusammenschlüsse sind Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in einer privatrechtlichen Form geführt werden, gehören zu den Erhebungseinheiten, wenn Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 10 mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind. Privatrechtliche Stiftungen gehören zu den Erhebungseinheiten, soweit sie öffentliche Aufgaben mit hauptamtlichem Personal wahrnehmen und die Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 10 auf Grund der Stiftungssatzung oder anderer Vorschriften beherrschenden Einfluss haben.³⁾

(4) Zur Klärung des Kreises der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stellen vierteljährlich folgende Angaben zu den ausgegliederten und den eingegliederten Einheiten erfasst: Name, Anschrift, Zeitpunkt der Ausgliederung oder Eingliederung, Finanzvolumen sowie die Angaben, die für die Zurechnung zum Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 benötigt werden.³⁾

§ 3³⁾

Statistik der Ausgaben und Einnahmen

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich

- a) die Haushaltsansätze in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
- b) (aufgehoben)³⁾
- c) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
- d) die Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;³⁾

2. vierteljährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;³⁾
- b) die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen und die Erstattungen vom Bund für Ausgleichsforderungen;
- c) bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;³⁾

3. monatlich

- a) die Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Sinne des § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273);

- b) die Personalausgaben;
- c) die Bauausgaben;
- d) die Steuereinnahmen;
- e) die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarktmitteln;
- f) die Einnahmen und Ausgaben im Länderfinanzausgleich;
- g) die Kassenlage des Bundes und der Länder.

(2) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich

- a) bei Anwendung des kameralistischen Rechnungswesens die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, bei Anwendung des kommunal doppischen Rechnungswesens die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten sowie Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;

2. vierteljährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
- b) die Ausgaben oder Auszahlungen für soziale Sicherung sowie die Ausgaben und Auszahlungen für Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.³⁾

(3) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 jährlich die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik oder die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben.³⁾

(4) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet;

2. vierteljährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet; dies gilt nicht für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 folgende Erhebungsmerkmale:

Bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben

1. jährlich

- a) nach Arten;
- b) in fachlicher Gliederung;

2. alle vier Jahre

- a) die Ist-Einnahmen oder Erträge nach Mittelgebern;
- b) die Ist-Ausgaben oder Aufwendungen und Investitionsausgaben nach sozioökonomischen Forschungszielen, Technologiebereichen und Art der Forschungstätigkeit.³⁾

(6) (weggefallen)

(7) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 jährlich folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. wenn das kaufmännische Rechnungswesen angewendet wird, die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben, oder
- 2. wenn die Haushaltssystematik des Bundes und der Länder angewendet wird, die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie nach Aufgabenbereichen oder
- 3. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Gemeinden und Gemeindeverbände maßgeblichen finanzstatistischen Systematik.³⁾

(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, vierteljährlich folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten oder
- 2. die Erträge und Aufwendungen sowie die Ausgaben für Investitionen nach Arten.

Bei den Hochschulen kann von einer Erhebung abgesehen werden.³⁾

§ 4

Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen

Die Statistik nach § 1 Nr. 2 erfasst

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:

a) jährlich

den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage nach dem Ergebnis der Schlussabrechnung;

b) monatlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten und Zöllen;

2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

a) jährlich

die Hebesätze der Realsteuern nach der Festlegung in der Haushaltssatzung, die bis zum 30. Juni beschlossenen Änderungen der Hebesätze sowie die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen und der Sonderumlagen;

b) vierteljährlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

§ 5³⁾

Statistik über die Schulden, Bürgschaften und Finanzaktiva³⁾

Die Statistik nach § 1 Nr. 3 erfasst

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10 folgende Erhebungsmerkmale: jährlich zum 31. Dezember³⁾
 - a) den Stand der Schulden und die Berichtigung des Standes der Schulden nach Schuldarten;
 - b) den Stand der Schulden am Kreditmarkt nach dem Jahr der Fälligkeit;
 - c) die Summe der Bürgschaften;
 - d) die Schuldenaufnahmen im Laufe des Jahres nach Laufzeiten und Schuldarten;
 - e) die Schuldentilgung im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
 - f) die sonstigen Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, vierteljährlich zum Quartalsende den Schuldenstand nach Schuldarten;³⁾
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale: jährlich zum 31. Dezember die Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zugerechnet werden, jährlich zum 31. Dezember den Stand der Finanzaktiva und die finanziellen Transaktionen, wie sie im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 definiert sind, nach Arten.³⁾

§ 6³⁾

Personalstandstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 4 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum 30. Juni die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Beschäftigten nach folgenden Erhebungsmerkmalen:³⁾

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezügebestandteilen,³⁾
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,
7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe,³⁾
8. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auch den Aufgabenbereich,³⁾
9. bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr.1 bis 3 und 7 auch den Bildungsabschluss und die Staatsangehörigkeit.³⁾

(2) Die Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldatensätzen. Abweichend von Satz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform die Angaben in Form von Summendaten erfasst.³⁾

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Arbeitsort erfasst.³⁾

(4) Abweichend von Absatz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten nur Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, Laufbahngruppe, Dienst- oder Arbeitsort, Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit erfasst.³⁾

§ 7³⁾

Versorgungsempfängerstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 5 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum Stichtag 1. Januar, die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen nach folgenden Erhebungsmerkmalen:³⁾

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand,
3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung,
5. Art des Versorgungsanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,
7. Wohnort,
8. Ruhegehaltssatz,
9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, letzter Aufgabenbereich,
10. Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres,
11. Bruttoversorgungsbezüge im Berichtsmonat gegliedert nach Bezügeb Bestandteilen,³⁾
12. Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.³⁾

(2) Die Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldaten. Abweichend von Satz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten und den in Nummer 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform die Angaben in Form von Summendaten erfasst.³⁾

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten und den in Nummer 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe erfasst.³⁾

§ 8³⁾

Sonderversorgungsempfängerstatistik

Die Statistik nach § 1 Nr. 6 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jährlich zum Stichtag 1. Januar, die Empfänger von Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet nach den §§ 9 und 11 des Anspruch- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) nach folgenden Erhebungsmerkmalen:³⁾

1. Geburtsmonat und -jahr,

2. Art des Versorgungsanspruchs,
3. Bestandsveränderungen im Vorjahr,
4. Bruttobezüge des Vorjahres, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, anrechenbare Einkünfte einschließlich Renten, durchschnittliche Zahlbeträge der jeweiligen Versorgungsleistungen,
5. Einzelplan, Kapitel und Titel.

§ 9 ³⁾

Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Zusätzliche Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Name und Einwohnerzahl sowie Regierungsbezirk, Kreis und die Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeindeverbänden und die Art des Rechnungswesens; bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich die Sitzgemeinde, die Mitgliedsgemeinden, die Rechtsform sowie der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens, ³⁾
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Art der Einrichtung, die Sitzgemeinde der Einrichtung, der Anteil von Forschung und Entwicklung an der Gesamttätigkeit und der Aufgabenbereich der Einrichtung,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Name und die Sitzgemeinde der Erhebungseinheit, der Name und die Sitzgemeinde der Träger, die Rechtsform, die Umsatzsteuerpflicht, der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens, ³⁾
4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Name und Anschrift der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Anteilseigner und deren Anteil am Nennkapital oder Stimmrecht,
5. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 der Beschäftigungsbereich.

§ 10 ³⁾

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Berichts- und Dienststellennummer,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, ³⁾
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 auch die für den entsprechenden Haushalt zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 11 ³⁾

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 10 Nr. 2 sind freiwillig. Die Daten sollen nach Vorgaben der statistischen Ämter elektronisch übermittelt werden. ³⁾

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach den §§ 3 und 5

- a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Mittel der Hochschulen auch die Leiter der öffentlichen Besoldungsstellen, der Amtskassen, der Bauämter oder anderer Stellen, sofern diese Mittel für die Hochschule bewirtschaften;
- b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
- c) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten;
- d) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Leiter oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten;³⁾

2. für die Erhebung nach § 4

- a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Erhebung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a der für den Finanzausgleich unter den Ländern zuständige Minister des jeweiligen Landes;
- b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;

3. für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8

- a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständigen Bundesminister, Landesminister und -senatoren oder die Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen;
- b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen.

(3) Für die Erhebungsmerkmale nach § 9 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Erhebung nach § 2 Abs. 4 sind auskunftspflichtig

- a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und -senatoren;
- b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
- c) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten.³⁾

§ 12³⁾

Zentrale Erhebungen

(1) Die Statistiken nach den §§ 3 bis 5 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, sowie bei den rechtlich unselbständigen Fonds und Einrichtungen des Bundes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistiken nach den §§ 6 bis 8 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 sowie bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.³⁾

§ 13³⁾

Zusammenführung

Zur Gewinnung statistischer Ergebnisse auf der Ebene der Hochschulen dürfen von den statistischen Ämtern der Länder die Erhebungsmerkmale Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen oder die Erhebungsmerkmale Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe c, soweit sie nicht von den Hochschulen selbst bewirtschaftet werden, sowie die Namen der Hochschulen mit den Erhebungsmerkmalen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung zusammengeführt werden.

§ 14³⁾

Übermittlung

(1) An oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen, soweit die Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die Angaben nach § 2 Abs. 4 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.³⁾

§ 15

Veröffentlichung

Die statistischen Ergebnisse dürfen auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind.

§ 16

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Begründung zum Gesetz vom 21. Dezember 1992
(BT-Drucks. Nr. 12/3256 vom 15.9.1992)**

A. Allgemeiner Teil

Finanz- und Personalstatistiken wurden bereits kurz nach dem Kriegsende auf Anordnung der Militärregierungen durchgeführt; 1960 wurden sie erstmalig durch das Gesetz über die Finanzstatistik gesetzlich geregelt. 1973 erfolgte eine grundsätzliche Novellierung des Gesetzes, später wurde es 1980 und 1986 punktuell durch das 1. und das 2. Statistikbereinigungsgesetz geändert. Die auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst haben sich seitdem als wichtige Entscheidungshilfen für die einzelnen Bereiche der Politik, vor allem für die Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie für die Personalpolitik im öffentlichen Dienst erwiesen. Das Gesetz hat sich daher in seinen Grundzügen bewährt.

Wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) sowie auf Grund der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes bestand auch für das Gesetz über die Finanzstatistik die Notwendigkeit, den sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie dem Gebot der Normenklarheit, Rechnung zu tragen. Dementsprechend sieht das vorliegende Gesetz insbesondere eine exaktere Festlegung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale, der Auskunftspflicht sowie der Regelung von zentralen Erhebungen, Zusammenführungen, Übermittlungen und Veröffentlichungen vor. Darüber hinaus mußten die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen in der Verwaltungsorganisation berücksichtigt werden, vor allem bezüglich der weiteren Erfassung der aus den Haushalten ausgegliederten kommunalen Einrichtungen. Schließlich war die Statistik neueren Gegebenheiten anzupassen, wobei es galt, das Verhältnis zwischen statistischer Informationsbereitstellung und damit verbundenem Aufwand zu verbessern. In Einzelfällen war auch neuen Benutzeranforderungen aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft, aber auch von internationalen Organisationen (EG, O-ECD, UNESCO) zu genügen.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Anpassungen des Gesetzes über die Finanzstatistik wurden stets in Form von Änderungsgesetzen realisiert; diesmal sind jedoch, vor allem wegen der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes die Änderungen und Ergänzungen derart umfangreich, daß eine vollständige Neufassung des Gesetzes angebracht erscheint.

Wie bisher werden auch im neuen Gesetz Finanz- und Personalstatistiken, die einen zusammenhängenden Komplex mit weitgehend deckungsgleichem Kreis der Erhebungseinheiten bilden, gemeinsam geregelt. Damit bleibt die enge Verknüpfung zwischen öffentlichen Aufgaben, dem dafür eingesetzten aktiven und in Ruhestand befindlichen Personal und den erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Personalausgaben, erhalten. Diese Bündelung kommt jetzt auch in der Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck, in der beide Statistikbereiche genannt werden.

Für den Bereich der Finanzstatistiken (Statistiken über die Einnahmen und Ausgaben, die Steuern, die Schulden und die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen) wurde mit der Novelle im Jahre 1973 eine wesentliche Verbesserung gegenüber den Gesetzesbestimmungen von 1960 erreicht. Die Ergänzung des Berichtskreises um den bedeutenden Bereich der Sozialversicherung ermöglichte, beginnend mit dem Jahre 1974, eine umfassende Berichterstattung über die Finanzen aller öffentlichen Haushalte und das Personal im öffentlichen Dienst. Die Finanzstatistik war dadurch in der Lage, verlässlich und aktuell die benötigte Datenbasis für Entscheidungen bereitzustellen.

Durch verstärkten direkten Rückgriff auf originäre Datenquellen mit Hilfe der elektronischen Datenübertragung und maschinelle Aufbereitung und Auswertung der Daten ist dieses Instrumentarium in den letzten Jahren noch effizienter geworden. Die Finanzstatistik konnte dadurch ihre Aufgabe in den letzten beiden Jahrzehnten durch flexible Anpassung ohne nennenswerte Änderungen der gesetzlichen Grundlage erfüllen. Die generelle gegen Ende der 70er Jahre erfolgte Umstellung des Rechnungswesens der Hochschulkliniken und öffentlichen Krankenhäuser auf doppelte kaufmännische Buchführung und damit die Herauslösung ihrer Finanzen aus den Haushalten der Län-

der, Gemeinden und Gemeindeverbände führte zu keinem Informationsverlust, weil mit einer damals durchgeführten Anpassung des finanzstatistischen Gesetzes die Voraussetzung für die statistische Reintegration der Krankenhausfinanzen geschaffen wurde.

Seit Ende der 80er Jahre wird die grundlegende Aufgabe der Finanzstatistik, eine umfassende und lückenlose Darstellung der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, jedoch zunehmend dadurch beeinträchtigt, daß vor allem aus den kommunalen Haushalten weitere Aufgaben ausgegliedert und als „Sonderhaushalte“ mit kaufmännischem oder ähnlichem Rechnungswesen geführt werden. Bei der finanzstatistischen Darstellung und Auswertung entstehen dadurch zunehmend Lücken, Vergleiche der Daten im Zeitablauf und auch regional von Land zu Land werden erschwert. Eine statistische Erfassung ihrer Finanzen ist nach geltender Rechtslage nur dann möglich, wenn die ausgegliederten Aufgaben den Bereichen Ver- und Entsorgung sowie Verkehr zugerechnet werden können und durch öffentliche Wirtschaftsunternehmen oder Einrichtungen wahrgenommen werden, die die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts anwenden oder rechtlich selbständig sind. Auf Dauer ist daher eine vollständige Erfassung der öffentlichen Finanzen nur durch die Anpassung der gesetzlichen Erfassungsgrundlage sicherzustellen. Nur dann ist die Finanzstatistik in der Lage, unabhängig von der Ausgestaltung des jeweiligen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, alle benötigten Daten über den öffentlichen Bereich zu erfassen, um die finanz- und wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger umfassend über die gesamte öffentliche Finanzlage zu unterrichten und damit ihre Funktion als bedeutende Wirtschaftsstatistik zu erfüllen. Außerdem sichert sie den im Zuge der europäischen Integration immer wichtigeren Vergleich der öffentlichen Finanzen zwischen den Mitgliedstaaten der EG. Auch der fachlich interessierten Wissenschaft und Wirtschaft können nur auf diese Weise zuverlässige Vergleichsdaten für die verschiedenen öffentlichen Aufgabenfelder zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausgaben und Einnahmen der Sozialversicherung stellen neben den Finanzen des Bundes einen der größten Teilbereiche des öffentlichen Gesamthaushalts dar. Die jüngsten, durch die deutsche Wiedervereinigung noch verstärkten Strukturveränderungen in wichtigen Teilbereichen der Sozialversicherung (Gesundheitsreform, Reform der Rentenversicherung) haben die Notwendigkeit einer aktuelleren finanzstatistischen Berichterstattung über diesen bedeutsamen Sektor besonders deutlich werden lassen. Die Einbeziehung der Sozialversicherung in die vierteljährliche Statistik wird mit nur geringer Mehrbelastung verbunden sein, da die benötigten vierteljährlichen Daten bereits jetzt bei den meisten Sozialversicherungszweigen ohnehin vorliegen.

Trotz langjähriger Bemühungen haben sich die systemimmanenten Schwächen der 1974 im Zuge der Haushaltsreform neu eingeführten mittelfristigen Finanzplanung für die kommunalen Haushalte nicht beheben lassen. Daher soll die kommunale Finanzplanungsstatistik durch eine Statistik über die jährlichen Haushaltsansätze auf der Grundlage der Gruppierungsübersicht ersetzt werden. Diese Haushaltsansatzstatistik erfaßt bei Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbänden jährlich den aktuellsten und inhaltlich zuverlässigsten Planungsstand und liefert bei den planerisch gut abschätzbaren Ausgabe- und Einnahmepositionen präzisere Informationen als das relativ stark aggregierte Finanzplanungsschema. Der direkte Zugriff auf die Einnahme- und Ausgabekategorien des Gruppierungsplans für die kommunalen Haushalte erleichtert zudem die statistische Berichterstattung, verbessert den Vergleich mit den übrigen Finanzstatistiken und vermindert deutlich die Fehleranfälligkeit.

Das Vermögen der öffentlichen Haushalte wird finanzstatistisch bisher nur von der Passivseite — den Schuldverpflichtungen — betrachtet. Die bereits im Gesetz von 1960 vorgesehene Möglichkeit der Erfassung des öffentlichen Aktivvermögens wurde wegen erheblicher Bewertungsprobleme beim öffentlichen Sachvermögen nicht realisiert; die entsprechenden Bestimmungen des Finanzstatistikgesetzes wurden schließlich durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz gestrichen. Auf Grund des erheblichen Interesses auf Bundes- und Landesebene wird mit dem vorliegenden Gesetz die Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung eines wichtigen Teils des öffentlichen Finanzvermögens, nämlich der Rücklagen, geschaffen. Damit kann bei der Analyse und Darstellung der öffentlichen Finanzen neben der Belastung aus der Aufnahme von Fremdmitteln auch der Bestand an angesammelten Eigenmitteln (= Rücklagen) Beachtung finden.

Der Bereich der Personalstatistiken (Statistiken über das Personal im öffentlichen Dienst und die Versorgungsempfänger) war von der verstärkten Ausgliederung von Aufgaben aus den öffentlichen Haushalten weniger betroffen, weil die Rechtsgrundlage für die Erfassung des Personals nicht auf die Art des Rechnungswesens der Einrichtungen abstellt, in dem das Personal tätig ist, sondern darauf, wer als Arbeitgeber fungiert. Es ist deshalb bisher bereits möglich, die Beschäftigten der im Gesetz genannten Auskunftspflichtigen zu erheben.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Personalstatistiken waren noch bis Anfang der 80er Jahre ausschließlich auf ein manuelles Erhebungsverfahren abgestellt, bei dem die benötigten Daten aus in Kartei-, Blatt- oder Buchform geführten Dateien manuell auf Erhebungsbogen eingetragen wurden, die dann an die statistischen Ämter eingereicht wurden. Zur Arbeitsvereinfachung bei den berichtspflichtigen Stellen war daher bereits im Gesetz von 1973 ein zeitlich gestaffelter Merkmalskatalog vorgesehen, nach dem die berichtspflichtigen Stellen bestimmte Merkmale nicht jährlich, sondern nur in mehrjährigen Zeitabständen liefern mußten. Im 1. Statistikbereinigungsgesetz von 1980 wurde zur weiteren Arbeitsvereinfachung bei den Berichtsstellen die Periodizität bei einigen Erhebungsmerkmalen verlängert. In den letzten zehn Jahren wurden die manuell geführten Dateien weitgehend auf maschinelle Datenträger übernommen, so daß es rationeller war, die Daten für die Personalstatistiken von den Berichtsstellen auf maschinell lesbaren Datenträgern jährlich nach gleichem Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen zu erfragen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür wurden 1986 durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz geschaffen.

Bei der vorliegenden Neufassung wird der Merkmalskatalog deshalb nur geringfügig um einige wichtige besoldungs- und vergütungsrelevante Merkmale ergänzt, die aus den in der Regel auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Dateien der Auskunftspflichtigen entnommen werden können.

Die Durchführung der in mehrjährigem Turnus angeordneten Personalwechselstatistik ist in der Vergangenheit wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes immer wieder auf Einwände, insbesondere der Länder gestoßen. Aus diesem Grunde wurde zunächst durch das 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980 der Erhebungsturnus von drei auf sechs Jahre verlängert; durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz erfolgte dann eine Begrenzung der Erhebungsmerkmale und schließlich wurde durch eine Verordnung der Bundesregierung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik) 1990/91 vom 8. Mai 1990 (BGBl. I S. 909) der Erhebungsumfang eingeschränkt. Alle diese Maßnahmen hatten das Ziel, den Verwaltungsaufwand zwar soweit wie möglich zu vermindern, aber trotzdem sicherzustellen, daß ein unumgängliches Mindestmaß an Daten über die Personalbewegungen verfügbar bleibt. Einerseits wurde im Vorfeld der Arbeiten an diesem Gesetz von Länderseite erneut der Wegfall der Personalwechselstatistik gefordert, andererseits werden für die Weiterentwicklung des Dienst- und Versorgungsrechts, für die Schätzung des Ersatzbedarfs sowie der Zugänge zum beamtenrechtlichen Versorgungssystem zumindest Angaben über die altersbedingten Personalabgänge der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten benötigt. Auch der Bundesrat hat anlässlich seiner Zustimmung zur Rechtsverordnung über die Einschränkung der Personalwechselstatistik in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob nicht die Personalwechselstatistik durch andere, kostengünstigere Erhebungen ersetzt werden kann. Nach eingehender Prüfung bietet sich als Lösungsmöglichkeit an, die erforderlichen Daten, begrenzt auf die Beamten, über eine relativ wenig verwaltungsaufwendige, auch aus anderen Gründen ohnehin notwendig gewordene Erweiterung der Versorgungsempfängerstatistik zu erhalten und dadurch die Personalwechselstatistik entbehrlich zu machen.

Die Versorgungsempfängerstatistik hat bisher nur wenige Eckdaten über das beamtenrechtliche Versorgungssystem erhoben und war deshalb ständiger Kritik wegen mangelnder Aussagefähigkeit ausgesetzt; sie wird künftig um eine Reihe von Erhebungsmerkmalen ergänzt. Dies wird auch deshalb notwendig, weil die Bundesregierung gemäß Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht über das beamtenrechtliche Alterssicherungssystem (Versorgungsbericht) vorlegen muß. Der Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie Hochrechnungen für die in den nächsten

15 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen enthalten. Hierfür wird umfangreiches Datenmaterial über die Versorgungsempfänger und die Versorgungsleistungen des auf eine Vielzahl von eigenständigen Dienstherrn verteilten beamtenrechtlichen Versorgungssystems benötigt. Diese Daten können am günstigsten von einer erweiterten Versorgungsempfängerstatistik bereitgestellt werden. Dadurch wird auch der Rückstand zur Datenlage bei der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise aufgeholt. Außerdem ist nach § 154 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VI der Rentenversicherungsbericht erstmals im Jahre 1997, danach einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages, um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere die Leistungen der anderen, ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme darstellt.

Da der erste Versorgungsbericht bereits 1995 vorgelegt werden muß, ist sicherzustellen, daß die Novellierung bis Ende 1992 abgeschlossen ist; anderenfalls könnte der Versorgungsbericht frühestens 1996 vorgelegt werden.

Die in der ehemaligen DDR vorhandenen Sonderversorgungssysteme wurden im Zuge des Beitritts nicht vollständig in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Bestimmte Vorruhestandsleistungen und Teilrenten werden teilweise vom Bund, teilweise von den Ländern getragen und über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt. Die Erfassung der Empfänger dieser Versorgungsleistungen erfolgt in der neu einzurichtenden Sonderversorgungsempfängerstatistik.

Durch die Ausführung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst ergeben sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, da die Wirtschaft dadurch nicht mit Kosten belastet wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift enthält die Aufzählung der als Bundesstatistiken durchzuführenden einzelnen Erhebungen. Gegenüber dem bisherigen Erhebungsprogramm ergeben sich folgende Änderungen:

Die kommunale Finanzplanungsstatistik wird durch eine kommunale Haushaltsansatz-Statistik ersetzt; die Statistik über die Schulden wird um Rücklagen ergänzt. Neu wird als eigenständige Erhebung die Statistik über die Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet eingeführt. Weggefallen ist die Statistik der Personalzugänge und -abgänge, die nicht mehr als eigenständige Erhebung durchzuführen ist.

Zu § 2

Die Neufassung des Berichtskreises stellt sicher, daß die Statistiken auch bei den neueren Formen der Organisation öffentlicher Aufgaben ein zuverlässiges Gesamtbild der Finanzen aller öffentlichen Haushalte und des Personals im öffentlichen Dienst geben können. Neben den traditionellen öffentlichen Haushalten der Gebietskörperschaften, der Zweckverbände und der Sozialversicherung beziehen die Statistiken der Finanzen und des Personals auch alle Organisationsformen mit eigener Rechnungsführung, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in die Berichterstattung ein. Die weiteren Änderungen des Berichtskreises tragen vor allem der praktischen Weiterentwicklung Rechnung und sollen eine Abrundung des finanz- und personalstatistischen Gesamtbildes bewirken.

Zu Nummer 1: Bund sowie die Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften

Die bisher unter der Erhebungseinheit Bund subsumierten Sondervermögen werden im Katalog der Erhebungseinheiten künftig gesondert unter Nummer 6 bzw. 10 genannt. Dadurch soll die Möglichkeit der Anpassung bei Änderungen der Sonderrechnungen des Bundes geschaffen und eine größere Transparenz erreicht werden. Der Umfang der Erhebungen im Bundesbereich wird nicht verändert.

Zu Nummer 2: Länder

Die Sondervermögen der Länder werden analog zur vorstehenden Regelung für den Bund unter Nummer 10 erfaßt.

Zu Nummern 3 und 4: Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit

Gegenüber der bisherigen Abgrenzung dieses Berichtskreises hat sich keine Änderung ergeben. Die Anlage zur Begründung enthält eine aktualisierte Übersicht über die verschiedenen Formen der nach diesem Gesetz berichtspflichtigen Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit in den einzelnen Bundesländern.

Zu Nummer 5: Sozialversicherungsträger usw.

Es ergibt sich keine Änderung der Bereichsabgrenzung.

Zu Nummer 6: Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn/Reichsbahn

Die beiden Sondervermögen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn/Reichsbahn werden weiterhin erfaßt.

Zu Nummer 7: Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Für die nationale und internationale forschungsstatistische Berichterstattung (Bundesbericht Forschung, jährliche Erhebungen der EG, zweijährliche Erhebungen der OECD und UNESCO) wurden bisher schon bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung finanz- und personalstatistische Erhebungen durchgeführt. Die zunehmende Bedeutung des internationalen Vergleichs im Zuge der rasch fortschreitenden europäischen Integration stellt höhere qualitative Anforderungen und verlangt einen regelmäßigen Gesamtüberblick über alle Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung im öffentlichen Bereich bzw. bei einer jährlichen öffentlichen Förderung von über 300 000 DM. Dringend erforderlich ist daher das Schließen der noch vorhandenen Datenlücken durch regelmäßige Erfassung aller derartiger Einrichtungen. Die finanz- und personalstatistischen Erhebungen bilden hierfür augenblicklich die einzige Datenquelle, da ein spezielles Forschungsstatistikgesetz zur Zeit nicht besteht; durch die vorgesehenen Ergänzungen läßt sich auch ein solches Gesetz für die nächsten Jahre vermeiden. Zur rechtlichen Absicherung dieser Erweiterung werden auch die Forschungsanstalten des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Träger sowie die Institute an Hochschulen ausdrücklich als Erhebungseinheiten genannt.

Zu Nummer 8: Deutsche Bundesbank und rechtlich selbständige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Die Erweiterung des Berichtskreises um die Deutsche Bundesbank und die rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit gilt nur für die Personalstand- und Versorgungsempfängerstatistik. Durch die Aufnahme dieser Einrichtungen wird es möglich, alle aktiven und ehemaligen Beamten zu erfassen. Mit dem Kriterium der Dienstherrnfähigkeit ist der Kreis der Auskunftspflichtigen bewußt begrenzt worden. Von einer vollständigen Einbeziehung des mittelbaren Dienstes wurde abgesehen, weil sonst eine Vielzahl hete-

rogener juristischer Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten auskunftspflichtig geworden wären. Daten für diese Bereiche werden von den genannten Institutionen durch eine eigene statistische Organisation oder eigene Einrichtungen bereits umfassend erhoben, aufbereitet und veröffentlicht. Dies gilt generell für die Finanzen aller unter Nummer 8 aufgeführten Erhebungseinheiten, so daß auf die finanzstatistische Erfassung verzichtet werden kann.

Zu Nummer 9: Krankenhäuser

Gegenüber der bisherigen Regelung ergibt sich keine Änderung.

Zu Nummer 10: Sonstige staatliche und kommunale Einrichtungen

Staatliche und kommunale wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen mit Sonderrechnung bzw. in rechtlich selbständiger Form gehörten bisher nur zum Erhebungsbereich, sofern sie Aufgaben auf den Gebieten der Versorgung, der Entsorgung sowie des Verkehrs wahrgenommen haben.

Die zunehmende Tendenz in vielen Ländern, auch andere Aufgaben aus den öffentlichen Haushalten herauszulösen und ihre Finanzwirtschaft in einer gesonderten Rechnung zu führen, hat die grundlegende Aufgabe der Finanzstatistik, umfassend über die gesamten Finanzen aller öffentlichen Haushalte zu berichten, immer mehr erschwert. Um künftig uneingeschränkt die Erfassung der Finanzen und des Personals unabhängig von der Rechtsform, der organisatorischen Form der Aufgabendurchführung und der Art des verwendeten Rechnungswesens sicherzustellen, fällt die Begrenzung auf die oben genannten Aufgabengebiete weg.

Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform (Aktiengesellschaft, GmbH) werden statistisch nur erfaßt, wenn Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar (über andere öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen) beteiligt sind und damit das öffentliche Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe gesichert ist.

Zu § 3: Statistik der Ausgaben und Einnahmen

Die Periodizität und die Erhebungsmerkmale für die Erfassung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen sind in § 3 des Gesetzes detailliert geregelt. Gegenüber der bisherigen Erhebungspraxis haben sich keine grundlegenden Neuerungen ergeben. In einigen Bereichen wird jedoch der Weiterentwicklung der finanzstatistischen Erhebungsgrundlagen Rechnung getragen bzw. eine Verbesserung des Erhebungsinstrumentariums angestrebt.

Trotz langjähriger Bemühungen, auch von Seiten der Finanzstatistik, haben sich die systemimmanenten Schwächen der mit der Haushaltsreform 1974 eingeführten mittelfristigen kommunalen Finanzplanung nicht beheben lassen. Zwar können die individuellen Finanzpläne einzelner Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund des jeweils bekannten haushalts-, finanz- und fachpolitischen Hintergrunds sinnvoll analysiert werden, statistisch aggregiert sind die Daten in ihrer Aussagefähigkeit jedoch sehr stark eingeschränkt; sind sie sogar unbrauchbar und verleiten zu Fehlinterpretationen.

Weit zuverlässigere Daten für das jeweilige Haushaltsjahr liefert eine jährliche Haushaltsansatzstatistik auf der Grundlage der Gruppierungsübersicht. Für die jeweils dritten bis fünften Planungsjahre ist die Entwicklung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Verwaltungshaushalte anhand der regelmäßigen Orientierungsdaten der Länderinnenminister relativ gut abschätzbar, so daß auf die mittelfristige Finanzplanungsstatistik verzichtet werden kann.

Die Ansatzstatistik kann wie die bisherige Finanzplanungsstatistik auf die Gruppierungsübersicht zurückgreifen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände ohnehin auf Grund haushaltsrechtlicher Verpflichtung jährlich den von den parlamentarischen Gremien verabschiedeten Haushaltsplänen beifügen müssen. Die Erfassung der einzelnen Ausgabe- und Einnahmearten entsprechend dem Gruppierungsplan bietet wesentlich präzisere Informationen als das bisherige stark aggregierte Finanzplanungsschema, haushaltssystematische Änderungen sind statistisch besser nachzuvollziehen und eventuelle fehlerhafte Nachweise besser überprüfbar. Außerdem wird angesichts der fortgeschrittenen Automatisierung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahrens ein besserer Einsatz elektronischer Datenträger bei der Meldung der statistischen Ergebnisse ermöglicht. Das aggregierte Finanzplanungsschema dagegen läßt meistens nur eine manuelle Bearbeitung zu.

Um den Erhebungsaufwand deutlich zu vermindern und die Aktualität der Berichterstattung gleichzeitig zu verbessern, ist der Berichtskreis wie bei der früheren — vor der Finanzplanungsstatistik bereits durchgeführten — kommunalen Haushaltsansatzstatistik auf die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und die Gemeindeverbände begrenzt. Die Haushaltsstrukturen der kleinen Gemeinden weisen von einem Jahr zum anderen in der Regel keine gravierenden Änderungen auf.

Die Ermittlung der jährlichen Haushaltsansätze von Bund, Ländern, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen sowie einiger anderer Sondervermögen des Bundes erfolgt wie bisher durch die Auswertung der entsprechenden Haushaltspläne. Die Ausgabe- und Einnahmeansätze für Forschung und Entwicklung werden dabei auch in der Gliederung nach sozioökonomischen Forschungszielen (Ziele betreffend Untersuchungen über nicht nur wirtschaftliche, sondern gesellschaftliche und soziale Probleme) erfaßt, ergänzt um einige Informationen, die direkt bei den Finanzministerien/-senatoren der Länder erfragt werden müssen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Sozialversicherung stellen neben den Finanzen des Bundes einen der großen Blöcke des öffentlichen Gesamthaushalts dar. Bisher wird von der Finanzstatistik das Jahresergebnis der Sozialversicherung erfaßt, allerdings stets mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Um den Verwaltungsaufwand dabei möglichst gering zu halten, erfolgt die Erhebung wie bisher auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen.

Die jüngsten grundlegenden Strukturverschiebungen in wichtigen Teilbereichen der Sozialversicherung (Gesundheitsreform, Reform der Rentenversicherung, Leistungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung) haben, insbesondere wegen ihrer erheblichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen, die Notwendigkeit einer kürzerfristigen aktuellen Berichterstattung über diesen Bereich besonders deutlich werden lassen, ebenso die voranschreitende europäische Integration und Verschiebungen innerhalb der bundesdeutschen Bevölkerungsstruktur auf Grund der politischen Veränderungen bei den östlichen Nachbarn der Bundesrepublik Deutschland.

Da bereits jetzt bei den quantitativ bedeutenden Sozialversicherungszweigen (gesetzliche Renten- und Krankenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit, Altershilfe für Landwirte, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder) die Daten größtenteils in der benötigten Tiefengliederung vorliegen, verursacht die vierteljährliche Erfassung für die Berichtsstellen kaum Zusatzaufwand.

Auf Grund der wachsenden nationalen und internationalen Bedeutung werden von der Finanzstatistik zunehmend fachliche Differenzierungen der Daten über die Ausgaben für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie ihre Finanzierung verlangt. In der Vergangenheit wurden im Rahmen internationaler Erhebungen die Finanzen und das Personal der Einrichtungen der Forschung und Entwicklung nur in relativ grober Gliederung nach Wissenschaftszweigen nachgewiesen (6 Bereiche: Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin, Agrarwissenschaften, Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften). Auf nationaler Ebene wurde vom Statistischen Bundesamt jede der wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Schwerpunktprinzip einem dieser sechs Bereiche zugeordnet und die Ausgaben und das Personal entsprechend gegliedert. Es hat sich gezeigt, daß diese grobe Gliederung den Erfordernissen der Forschungspolitik nicht gerecht wird. Bei steigendem Mittelaufwand einerseits und knappen Ressourcen andererseits

müssen sich noch stärker als bisher Entscheidungen, etwa über neue Forschungsgebiete oder über das Management von Forschung, auf zuverlässige und aussagefähige Informationen stützen. Hierzu ist eine hinreichende Tiefe der statistischen Information erforderlich. Insbesondere für eine Analyse der Zusammenhänge zwischen Ressourcen-Input (Ausgaben, Personal) und Output der Forschung (Zahl der Veröffentlichungen, Patente, Hochtechnologieprodukte usw.) ist eine Gliederung der Forschungsausgaben sowie des Personals nach Wissenschaftsdisziplinen (fachliche Gliederung) notwendig, die die Aktivitäten der wissenschaftlichen Einrichtungen hinreichend genau abbildet.

Um bei der rapiden Entwicklung der Forschungslandschaft ein Bild über die Schwerpunkte der Forschungstätigkeit zu erhalten und die Daten überschneidungsfrei in einem Gesamtbudget aller Forschungsausgaben einordnen zu können, soll alle vier Jahre auch eine Gliederung der Ist-Ausgaben nach sozioökonomischen Forschungszielen und der Ist-Einnahmen nach Mittelgebern erfragt werden.

Zu § 4: Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen

Bei den Statistiken über das Steueraufkommen ergeben sich keine Änderungen.

Bei den Hebesätzen der Realsteuern der Gemeinden werden außer der jährlichen Festlegung in der Haushaltssatzung künftig auch die bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf Grund von Nachtragsatzungen eingetretenen Änderungen erfragt. Die Meldung über die Festlegung der Hebesätze und deren Änderungen werden für einzelne Gemeinden aufbereitet.

Die Meldung der Umlagesätze durch die Gemeindeverbände erfolgt dagegen nur für Landes Zwecke und bezieht auf Wunsch der Länder auch die Sätze der Sonderumlagen mit ein.

Zu § 5: Statistik über die Schulden und Rücklagen

Bei der Erhebung der öffentlichen Schulden ergeben sich nur wenige marginale Änderungen. Auf die schuldenstatistische Erfassung der überwiegend öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen wird künftig verzichtet, da die Finanzierung über Fremdmittel bei ihnen nahezu ohne Bedeutung ist. Auch die Sozialversicherung weist auf Grund der spezifischen Finanzierung durch Beiträge, Umlagen und staatliche Zuschüsse nur geringe Schulden auf, so daß ein Bedarf nach regelmäßiger statistischer Erhebung z. Z. nicht besteht.

Auf eine Aufgliederung der Eventualverbindlichkeiten (Garantien und sonstige Gewährleistungen) nach Arten wird künftig verzichtet.

Neu ist die Erfassung der Rücklagen der öffentlichen Haushalte. Derzeit kann das öffentliche Vermögen nur von der Passivseite her betrachtet werden, nämlich von der Seite der Schuldverpflichtungen. Es besteht ein erhebliches Interesse, die Rücklagen der öffentlichen Haushalte finanzstatistisch zu erfassen, um sie den Daten über die Schuldverpflichtungen gegenüberzustellen und damit ein objektiveres Bild zur Vermögensposition des öffentlichen Bereichs geben zu können.

Zu § 6: Personalstandstatistik

Die Vorschrift regelt die nach § 1 Nr. 4 durchzuführende Personalstandstatistik. Die Erhebung wird bei allen in § 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.

Der Merkmalskatalog der Personalstandstatistik umfaßt alle besoldungs-, vergütungs- und lohnrelevante Merkmale der Beschäftigten, die für die Weiterentwicklung des Dienst- und Tarifrechts, für besoldungs- und tarifpolitische Entscheidungen, für personalwirtschaftliche Planungen sowie für detaillierte Untersuchungen der Personalausgaben der öffentlichen Haushalte benötigt werden.

Die Erhebung soll — wie bisher — jährlich zum Stichtag 30. Juni durchgeführt werden, um zeitnahe Ergebnisse zur Verfügung stellen zu können. Die Vorschrift legt fest, daß die erste Erhebung mit dem erweiterten Merkmalskatalog zum 30. Juni 1993 erfolgen soll.

Die jährliche Erfassung der Beschäftigten wird bei den staatlichen Behörden um die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Einzelplan und Kapitel erweitert. Sie ergänzt die bereits erfaßte Gliederung nach Aufgabenbereichen und weist nach, in welchen Behörden und Einrichtungen die Beschäftigten tätig sind. Die Erweiterung belastet die Auskunftspflichtigen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind.

Zur Ergänzung des Merkmals Einstufung als Oberbegriff für die Besoldungsgruppen bei den Beamten, Richtern, Soldaten und Dienstordnungsangestellten, den Vergütungsgruppen der Angestellten und den Lohngruppen der Arbeiter werden zusätzlich die Dienstalters-, die Lebensalters- oder Lohnstufe und die Ortszuschlagsstufe, die sich aus den beiden Komponenten Familienstand und Kinderanteil bzw. Sozialzuschlag zusammensetzt, erhoben. Damit stehen die wesentlichen Bestandteile für die Berechnung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anhand der bekannten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohn Tabellen zur Verfügung. Die bisher nur groben Schätzungen können verfeinert und auf eine solide Datenbasis gestellt werden. Die Berechnung von Durchschnittsvergütungen für die einzelnen Besoldungs- Vergütungs- und Lohngruppen bildet die Grundlage für besoldungs- und tarifpolitische Entscheidungen.

Die Erfassung des Dienstortes der Beschäftigten ist für Zwecke der Raumordnung und Regionalplanung sowie für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder unerlässlich. Auf Grund dieser Angabe kann jetzt auch eine exakte regionale Strukturierung der Personalausgaben, die insbesondere von den Ländern gebraucht wird, vorgenommen werden. Der Wohnort der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird als Ergänzung der die Beamten nicht umfassenden Beschäftigtenstatistik für regionale Arbeitsmarktbeobachtungen und -analysen benötigt; die Erfassung wird jedoch nicht vor Einführung der neuen Postleitzahlen realisiert werden können.

Die übrigen Merkmale sind bereits im bisherigen Erhebungsprogramm enthalten. Die Art des Dienstverhältnisses umfaßt die Gliederung in Beamte, Richter, Soldaten, Dienstordnungsangestellte, Angestellte und Arbeiter. Beim Umfang des Dienstverhältnisses wird zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unterschieden. Angesichts der starken Zunahme der Teilzeitbeschäftigten wird für die Umrechnung in Vollzeitäquivalente zusätzlich die vereinbarte Stundenzahl im Verhältnis zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erfragt. Bei der Dauer des Dienstverhältnisses wird zwischen unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen unterschieden. Ferner werden Ausbildungsverhältnisse, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie auf Grund von Beurlaubungen ruhende Beschäftigungsverhältnisse gesondert erfaßt. Die zuletzt genannten Beschäftigungsverhältnisse haben zunehmend Bedeutung für die Personalplanung sowie Auswirkungen auf das beamtenrechtliche Alterssicherungssystem. Bei den Kommunen wird das Personal, abweichend vom staatlichen Bereich, direkt den Aufgabenbereichen, in denen es tätig ist, zugeordnet.

Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Erhebungsmerkmale grundsätzlich in automatisierter Form. Damit wird ein effektives und rationelles Erhebungsverfahren sichergestellt. Die Sonderregelung für die Auskunftspflichtigen, die die zu erfassenden Erhebungsmerkmale noch nicht in automatisierter Form verfügbar haben, bleibt für eine Übergangszeit bis 30. Juni 1997 bestehen. Während dieser Zeit können die Angaben für einen Teil der Erhebungsmerkmale durch Schätzung ermittelt werden. Damit soll insbesondere der Situation in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden.

Bei den Bundes-, Landes- und Gemeindeforschungsanstalten sowie den rechtlich-selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung wird für das Personal zusätzlich die fachliche Gliederung und der Bildungsabschluß erhoben. Die fachliche Gliederung beinhaltet die Zuordnung zu Wissenschaftsdisziplinen, während bei der Gliederung nach Bildungsabschlüssen die Qualifikation der Beschäftigten festgestellt wird. Dadurch soll zusammen mit den übrigen Erhebungsmerkmalen der Personalstandstatistik das Bild der Forschungsaktivitäten des Personals der öffentlichen und öffentlich finanzierten Einrichtungen vervollständigt werden.

Für die rechtlich selbständigen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen wird — wie bisher — zur Entlastung der Auskunftspflichtigen ein eingeschränktes Erhebungsprogramm durchgeführt. Soweit diese Unternehmen nicht den Bundesangestelltentarif anwenden, erfolgt die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen entsprechend der Höhe der Bezüge.

Zu § 7: Versorgungsempfängerstatistik

Die Vorschrift regelt die nach § 1 Nr. 5 durchzuführende Versorgungsempfängerstatistik wegen der gestiegenen Bedeutung dieser Erhebung jetzt in einem eigenen Paragraphen. Die Erhebung wird bei allen in § 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt.

Der Merkmalskatalog wurde wegen der Einbindung der früheren Personalwechselstatistik, und zwar nur für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten, sowie die erforderlich gewordene Datenbeschaffung für den Bericht über das beamtenrechtliche Alterssicherungssystem nach Artikel 17 Beamtenversorgungsänderungsgesetz (Versorgungsbericht) und die Ergänzung zum Rentenversicherungsbericht nach § 154 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VI erweitert.

Die Erhebung soll — wie bisher — jährlich durchgeführt werden. Allerdings wird der Erhebungstichtag um einen Monat auf den 1. Januar vorverlegt. Diese Verlegung auf den Jahresanfang wird vorgenommen, damit die Bestandsveränderungen des davorliegenden Kalenderjahres komplett erfaßt werden können. Die Vorschrift legt fest, daß die erste Erhebung mit dem erweiterten Merkmalskatalog zum 1. Januar 1994 erfolgen soll.

Neben den bisherigen Merkmalen werden folgende Angaben insbesondere für die Erstellung des Versorgungsberichts benötigt:

Die Feststellung des Alters der Versorgungsberechtigten ist für die Vorausschätzung über die Entwicklung der natürlichen Abgänge aus dem Bestand der Versorgungsempfänger erforderlich.

Die Merkmale Geschlecht, Laufbahn- und Besoldungsgruppe sowie der Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles sind Grundlage für die nunmehr in die Versorgungsempfängerstatistik integrierte Personalwechselstatistik.

Die Angabe zum Familienstand — unterschieden wird zwischen verheiratet und nicht verheiratet — wird für Schätzungen über natürliche Zugänge im Bereich der Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Der von den Versorgungsberechtigten erreichte Ruhegehaltssatz wird auf Grund des sich abzeichnenden Anstiegs der Versorgungslasten für die Weiterentwicklung des Versorgungsrechts erhoben.

Bestandsveränderung, Aufgabenbereich, Bruttobezüge des Vorjahres und monatliche Bezügebestandteile sind als Basismaterial für die Schätzung der zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben erforderlich.

Das neu aufgenommene Merkmal Wohnort der Versorgungsempfänger wird von den Ländern u. a. für Berechnungen der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte für Teilregionen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder benötigt.

Die Auskunftspflichtigen liefern die Erhebungsmerkmale grundsätzlich auf maschinell auswertbaren Datenträgern. Damit wird ein effektives und rationelles Erhebungsverfahren sichergestellt. Wie bei der Personalstandstatistik gibt es für die Auskunftspflichtigen, die die Daten nicht in automatisierter Form verfügbar haben eine Sonderregelung. Sie dürfen für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 1998 die Angaben für einen Teil der Erhebungsmerkmale durch Schätzung ermitteln.

Für kleinere Erhebungseinheiten im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes ist ein eingeschränktes Erhebungsprogramm zur Entlastung der Auskunftspflichtigen vorgesehen.

Zu § 8: Sonderversorgungsempfängerstatistik

Die im Beitrittsgebiet vorhandenen vier Sonderversorgungssysteme für die Nationale Volksarmee, die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei nebst den Organen der Feuerwehr und des Strafvollzuges, die Angehörigen der Zollverwaltung und die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit sind durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) (Artikel 3 des Rentenüberleitungsgesetzes) zum 31. Dezember 1991 geschlossen. Die in diesen Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters und Todes sind zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Nicht überführt sind dagegen bestimmte Vorruhestandsleistungen und Teilrenten. Diese werden ab 1. Januar 1991 zwar von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt; die Verantwortlichkeit der jeweiligen Versorgungsträger (Bund und Länder im Beitrittsgebiet) bleibt jedoch bestehen (§ 9 AAÜG).

Die Angaben über die Empfänger dieser Leistungen aus öffentlichen Kassen werden insbesondere für gesicherte Kostenberechnungen zur Haushaltsaufstellung des Bundes und der neuen Länder benötigt.

Zu § 9: Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Zu Nummer 1

Für die Veröffentlichung von Ergebnissen u. a. auf Landesebene werden regelmäßig spezifische fachliche Merkmale benötigt, die eine Zuordnung verschiedener Erhebungseinheiten zueinander, zu bestimmten Aufgabenfeldern bzw. zu bestimmten Verwaltungsebenen, Standorten oder Regionen zulassen. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit sind dies Name, Kreis, Regierungsbezirk, Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl. zusätzlich Sitzgemeinde, Mitgliedsgemeinden (-gemeindeverbände; -zweckverbände), Rechtsform, Aufgabe(n) und Art des Rechnungswesens.

Zur Darstellung und Auswertung der Ergebnisse wird ebenfalls die Einwohnerzahl verwendet. Sie stammt aus der amtlichen Einwohnerfortschreibung und muß nicht gesondert erfragt werden.

Zu Nummer 2

Bei den aus öffentlichen Zuwendungen finanzierten Forschungseinrichtungen, den Forschungsanstalten in öffentlicher Trägerschaft und den Instituten an Hochschulen werden neben der Sitzgemeinde und dem Aufgabenbereich der Tätigkeit auch die Art der Einrichtung (Großforschungseinrichtung, Max-Planck-Institute u. a.) und der Anteil der Forschung an der Gesamttätigkeit zur Ergebnisauswertung und -darstellung benötigt.

Zu Nummer 3

Die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung (einschl. Krankenhäuser und Hochschulkliniken) werden auf Landesebene einzeln ausgewertet und mit ihren Sitz- oder Mitgliedsgemeinden für die Darstellung eines abgerundeten Gesamtbildes zusammengefaßt. Hierfür werden generell folgende zusätzliche Merkmale benötigt: Name der Träger, Sitzgemeinde, Rechtsform, Aufgabe(n), Art des Rechnungswesens.

Zu Nummer 4

Für die statistische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der öffentlichen Hand an rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen werden Angaben zu den öffentlichen Anteilseignern und deren Anteil am Nennkapital oder Stimmrecht benötigt.

Zu Nummer 5

Hierin ist für die Personalstand-, die Versorgungsempfänger- und die Sonderversorgungsempfängerstatistik die Verwendung des Beschäftigungsbereichs als zusätzliches Gliederungsmerkmal geregelt. Bei der Aufbereitung werden die Datensätze von den Statistischen Ämtern durch einen technischen Schlüssel ergänzt, der die Zugehörigkeit zu den einzelnen Erhebungseinheiten gemäß § 2 Abs. 1 kennzeichnet. Die Auskunftspflichtigen werden dadurch nicht belastet.

Zu § 10: Hilfsmerkmale

Für die öffentlichen Haushalte, die nicht in allgemein zugänglichen Quellen nachgewiesen sind, werden ebenfalls bestimmte fachliche Merkmale als Hilfsmerkmale erfragt, die für Überprüfungen des Datenmaterials und Zuordnungen zu Klassifikationen dienen. Der Bedarf an Hilfsmerkmalen ist auf Grund der erforderlichen Prüfschritte und Klassifizierungen für die einzelnen Haushaltsebenen unterschiedlich. Da es sich teilweise um schutzbedürftige Angaben handelt, sind sie nach Abschluß der statistischen Arbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

Zu § 11: Auskunftspflicht

In dieser Bestimmung wird, entsprechend den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes, der Kreis der zu Befragenden ausdrücklich bestimmt sowie deren Pflicht zur Auskunftserteilung festgelegt.

Zu § 12: Zentrale Erhebung

Der bisher zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern bestehende Arbeitsschnitt bezüglich einer zentralen Erhebung und Aufbereitung der Daten der Bundeseinrichtungen wird für alle Statistiken beibehalten.

Zu § 13: Zusammenführung

Nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst wird der Teil der Hochschulfinanzen erfaßt, den nicht die Hochschulen selbst, sondern andere Stellen der Landesverwaltung bewirtschaften. Die Zusammenführung dieser Daten mit den Hochschulfinanzen im engeren Sinne, die auf Grund des Hochschulstatistikgesetzes erhoben werden, bedarf einer ausdrücklichen rechtlichen Ermächtigung in diesem Gesetz

Zu § 14: Übermittlung

Nach § 16 Abs. 4 BStatG dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies zuläßt. § 14 enthält diese Weiterleitungsvorschrift.

Zu § 15: Veröffentlichungen

Diese Bestimmung gestattet die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse für einzelne der in § 2 genannten Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Nr. 7 genannten Stellen, deren Angaben im allgemeinen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. Soweit personenbezogene Einzelangaben betroffen sind, gelten die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) uneingeschränkt weiter.

Zu § 16: Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Finanzstatistik.

**Anlage zur Begründung zum Gesetz vom 21. Dezember 1992
(BT-Drucks. Nr. 12/3256 vom 15. September 1992)**

Zweckverbände und sonstige juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 FPStatG

Zu diesem Bereich gehören alle Verbände und sonstigen Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben. Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen und nicht lediglich als Grundstückseigentümer Mitglied sein.

Insbesondere gehören dazu:

Zweckverbände

nach den Landeszweckverbandsgesetzen, Gesetzen über kommunale Zusammenarbeit bzw. Gesetzen über kommunale Gemeinschaftsarbeit;
nach Staatsverträgen;

Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigungsverbände

gemäß 1. VO über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933);

Wasserwirtschaftliche Großverbände

gemäß Sondergesetzen;

Schulverbände

nach den Schulgesetzen bzw. Schulunterhaltungs- und Schulverwaltungsgesetzen der Länder;

Feuerschutzverbände

nach den Landesgesetzen über den Feuerschutz;

Forstverbände

nach den Landesforstgesetzen;

Verwaltungsgemeinschaften in Bayern

Gemeindeverwaltungsverbände in Baden-Württemberg

Planungsgemeinschaften, Planungsverbände nach BauGesB oder Landesgesetzen

Kommunale Gebietsrechenzentren

Verband Großraum Hannover

Bezirksverband Oldenburg

Sonstige Organisationen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Landesrecht sowie alle Oberverbände, denen die o. g. Verbände als Mitglied angehören.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG), später Gesetz zur Änderung des
Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999
(BR-Drucks. Nr. 473/99 vom 27. August 1999)**

Zu Artikel 18 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes) (später Artikel 7)

Allgemeines

Nach Artikel 104 (ex-Artikel 104c) des EG-Vertrags überwacht die Europäische Kommission die Entwicklung der Haushaltslage der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Gemäß dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bestehen hierzu Meldeverpflichtungen der Mitgliedstaaten. Die Einzelheiten sind in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 festgelegt.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, namentlich der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, verpflichtet, jährlich ein Stabilitätsprogramm vorzulegen.

Die geforderten volkswirtschaftlichen Angaben zu den Staatsfinanzen sind nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zu ermitteln. Das ESVG regelt, wie der Sektor Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgegrenzt ist und wie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind.

Basisstatistik für den Nachweis der Staatsfinanzen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist die Finanzstatistik. Die Finanzstatistik steht jedoch in der Gefahr, die notwendigen Daten aufgrund institutioneller Änderungen in den öffentlichen Haushalten nicht mehr bereitstellen zu können. Das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) vom 21. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994, ist deshalb an die erwähnten EG-rechtlichen Regelungen anzupassen.

Da öffentliche Einrichtungen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Staatssektor zunehmend aus den öffentlichen Haushalten ausgegliedert und mit kaufmännischem Rechnungswesen weitergeführt werden, fallen künftig die entsprechenden Einnahme- und Ausgabedaten aus der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte heraus, da diese sich nur auf die kameralistischen Budgets bezieht. Für die Darstellung der Staatsfinanzen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden diese Angaben jedoch weiterhin benötigt und sollen künftig aus den ohnehin zu erstellenden Jahresabschlüssen gewonnen werden.

Die wesentliche Änderung des Gesetzes besteht deshalb darin, daß künftig die rechtlich selbständigen Einrichtungen mit einer Rechtsform des öffentlichen Rechts von der Jahresabschlußstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen erfaßt werden. Nach geltendem Recht würden diese Einrichtungen, namentlich Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, dagegen nur in den Personalstatistiken erfaßt werden.

Andererseits wird es künftig nicht mehr notwendig sein, bei öffentlichen Krankenhäusern und Hochschulkliniken sowie Trägern der Zusatzversorgung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände die bisherige detaillierte finanzstatistische Erfassung auf der Basis der kaufmännischen Konten durchzuführen. Die genannten Bereiche zählen nach dem ESVG nicht mehr zum Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese Maßnahme entlastet die Berichtsstellen.

Die übrigen Änderungen beziehen sich auf die ergänzende Erhebung von Merkmalen für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, auf Aktualisierungen aufgrund anderer gesetzlicher Maßnahmen und auf Folgeänderungen oben genannter Änderungen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5)

Mit dem Übergang auf das ESVG 95 werden die Träger der Zusatzversorgung nicht mehr dem Sektor Staat zugerechnet und können deshalb aus dem bisherigen Berichtskreis herausgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6)

Als Erhebungseinheit ist das Bundeseisenbahnvermögen über § 3 Abs. 8, § 5 und § 2 Abs. 1 Nr. 10 erfaßt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 8)

Da öffentliche Einrichtungen zunehmend die Rechtsformen einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts annehmen und damit nach geltendem Recht nicht zu einer Statistik der Ausgaben und Einnahmen berichtspflichtig sind, werden sie künftig in den Berichtskreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 einbezogen. Auf eine eigenständige Nennung dieser Rechtsformen in § 2 Abs. 1 Nr. 8 kann verzichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 9)

Mit dem Übergang auf das ESVG 95 werden öffentliche Krankenhäuser und Hochschulkliniken nicht mehr dem Sektor Staat zugerechnet. Der eigenständige Berichtskreis für die künftig nicht mehr notwendige Krankenhausfinanzstatistik (nach § 3 Abs. 6) kann deshalb entfallen. Die Berichtsstellen gehören künftig zu den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10.

Zu Doppelbuchstabe ee (Nummer 10)

Die Neufassung ermöglicht das Einbeziehen von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht nur wie bisher in den personalstatistischen, sondern auch in den finanzstatistischen Berichtskreis über die von diesen ohnehin zu erstellenden Jahresabschlüsse. Darüber hinaus wird der Berichtskreis nicht ausgeweitet. Die nach geltendem Recht nicht erfaßten Anstalten und Körperschaften bleiben weiterhin ausgenommen. Stiftungen gehören generell nicht zu den Erhebungseinheiten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Neufassung ist eine redaktionelle Anpassung an § 2 Abs. 1 Nr. 10 und ersetzt den Begriff der „mittelbaren“ Beteiligung durch eine eindeutige Regelung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Mit dem Übergang auf das ESVG 95 werden öffentliche Krankenhäuser und Hochschulkliniken nicht mehr dem Sektor Staat zugerechnet. Auf die bisherige Krankenhausfinanzstatistik kann deshalb verzichtet werden. Diese Maßnahme bedeutet eine deutliche Entlastung der Berichtsstellen.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 2 Abs. 1 Nr. 6.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Redaktionelle Folgeänderung der zwischenzeitlichen Errichtung neuer Sonderrechnungen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderung der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer ab 1998.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des
Finanz- und Personalstatistikgesetzes sowie des Hochschulstatistikgesetzes
(jetzt Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes,
des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut
und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 25. Juni 2005**

(BT-Drucks. Nr. 15/5215 vom 7. April 2005)

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkungen

Im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs eines Artikelgesetzes steht das Finanz- und Personalstatistikgesetz (Artikel 1). Änderungen im Hochschulstatistikgesetz sind in Artikel 2 geregelt. Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Wortlauts des Finanz- und Personalstatistikgesetzes und als Beitrag zur Normenklarheit wird eine Bekanntmachungserlaubnis aufgenommen (Artikel 3).

Die allgemeine Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 11 GG (Statistik für Bundeszwecke).

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten.

2. Zu Artikel 1

Die auf der Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes durchgeführten Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst sind wichtige Entscheidungshilfen für die einzelnen Bereiche der Politik, vor allem für die Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Mit der vorliegenden Novelle zum Finanz- und Personalstatistikgesetz werden vor allem die statistischen Anforderungen der Europäischen Union (EU) zur Erhebung der Finanzaktiva (Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates für finanzielle Transaktionen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten (ABl. EU Nr. L 81 S. 1)) in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund der Ausgliederungen von Einrichtungen aus den öffentlichen Haushalten werden darüber hinaus im Gesetz Vorkehrungen getroffen, die Finanzstatistiken als aussagefähige Basisstatistiken für den detaillierten Datenbedarf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder (Staatskonto, Verteilungsrechnung) zu sichern. Auch die Reformbestrebungen der öffentlichen Haushalte zu einem neuen doppischen Rechnungswesen – insbesondere auf der kommunalen Ebene – werden berücksichtigt. Straffungen des Erhebungsprogramms werden zeitgleich umgesetzt, um die zwangsläufigen Kosten der Erhebung zu kompensieren.

Den von der EU beschlossenen Statistiken über die Finanzaktiva und Schulden des Staates wird bisher auf der Passivseite durch die vierteljährliche Erhebung der Schulden der öffentlichen Haushalte entsprochen. Der Vermögensnachweis wird durch eine jährliche Erhebung ab dem Haushaltsjahr 2004 sichergestellt. Die Begriffsbestimmung der Finanzaktiva richtet sich nach den im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 1995 (ESVG 95) (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates) festgelegten Definitionen.

Die Ausgliederung von öffentlichen Einrichtungen aus den Kernhaushalten von Bund, Ländern und Gemeinden erfordert eine Anpassung der Berichterstattung, um das statistische Gesamtbild über die öffentlichen Finanzen zu sichern. Durch die vierteljährliche Erfassung der Finanzen der ausge-

gliederten Einheiten des Staatssektors werden Berichtslücken verhindert.

Mit der Novellierung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes wird auch den neuen Entwicklungen im öffentlichen Rechnungswesen Rechnung getragen. Bisher erfolgt die finanzstatistische Erfassung der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte ausschließlich in einer Gliederung, die dem gemeinsamen haushaltssystematischen Rahmen auf kameraler Basis von Bund und Ländern einerseits sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden andererseits entspricht. Diese Bindung stellt sicher, dass die finanzstatistischen Daten ohne Zusatzaufwand unmittelbar aus den öffentlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsunterlagen entnommen werden können. Durch die jüngsten Bestrebungen zur Flexibilisierung des öffentlichen Haushaltswesens, insbesondere durch einen Übergang zu einem neuen doppischen Rechnungswesen der Kommunen, war die Bindung des bisherigen kameralen haushaltssystematischen Rahmens für die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausreichend. Der Gesetzentwurf ermöglicht für die Kommunen mit doppischem Rechnungswesen daher auch die Erhebung der Einzahlungen und Auszahlungen nach Konten und Produktgruppen, um die Daten ohne Zusatzaufwand aus den Kassen- und Rechnungsunterlagen zu entnehmen.

Die Straffung von Teilen des Erhebungsprogramms soll zu Einsparungen und Entlastungen bei den Berichtspflichtigen führen und kann teilweise die Belastung durch den oben genannten Mehrbedarf kompensieren. Die Novelle sieht den Verzicht auf die Erhebungen zur Finanzplanungsstatistik, die Einführung einer flexiblen Abschneidegrenze bei der Gemeindegröße im Rahmen der kommunalen Haushaltsansatzstatistik sowie ein eingeschränktes Erhebungsprogramm insbesondere bei den rechtlich selbstständigen Organisationen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung im Rahmen der Personalstand- und Versorgungsempfängerstatistik vor.

Mit der Regelung zur elektronischen Datenübermittlung wird eine weitere wichtige Voraussetzung zur Entlastung der Auskunft gebenden Stellen geschaffen. Sie ermöglicht die Umsetzung der medienbruchfreien Integration der Produktionsprozesse von der Datenerhebung bis zur Informationsverbreitung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Nr. 3 FPStatG)

§ 1 FPStatG enthält die Aufzählung der als Bundesstatistiken durchzuführenden einzelnen Erhebungen. Das Erhebungsprogramm wird um die Finanzaktiva ergänzt.

Derzeit darf – anders als die öffentlichen Schulden – das öffentliche Finanzvermögen nicht erfasst werden. Jährlich muss aufgrund bereits bestehender Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) eine Erhebung der Finanzaktiva bei allen öffentlichen Haushalten erfolgen. Eine für Deutschland geltende Ausnahmeregelung läuft im Jahre 2005 aus. Ab diesem Zeitpunkt werden die Daten der jährlichen Erhebung als Basis für die vierteljährliche Finanzvermögenserfassung durch die Deutsche Bundesbank benötigt. Die Bewertung der Finanzaktiva richtet sich nach den Grundsätzen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 2 (§ 2 FPStatG)

§ 2 FPStatG enthält die Bestimmung des Berichtskreises. Die Änderungen stellen sicher, dass die Statistiken auch bei den neueren Formen der Organisation öffentlicher Aufgaben ein zuverlässiges Gesamtbild der Finanzen aller öffentlichen Haushalte und des Personals im öffentlichen Dienst geben. Neben den öffentlichen Haushalten der Gebietskörperschaften, der Zweckverbände, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit beziehen die Statistiken der Finanzwirtschaft und des Personals daher auch alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in rechtlich selbstständiger Form oder unselbstständiger Form mit eigenem Rechnungswesen in die Berichterstattung ein.

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 FPStatG)

Die Formulierung „Forschungsanstalten“ in § 2 Abs. 1 Nr. 7 FPStatG wird durch die Formulierung „Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“ mit dem Ziel der redaktionellen Klarstellung präzisiert.

Der Begriff „Betriebe“ wird in Anpassung an das ESVG 95 unter den Begriff „Unternehmen“ subsumiert und kann folglich gestrichen werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG die Erfassung der rechtlich unselbstständigen Erhebungseinheiten in öffentlicher Rechtsform, für die Sonderrechnungen geführt werden, ausdrücklich geregelt. Dazu zählen die Bundes- und Landesbetriebe nach § 26 BHO/LHO, die kommunalen Eigenbetriebe sowie die Sondervermögen von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden. Diese sind organisatorisch und vermögensmäßig verselbstständigt, rechtlich aber unselbstständig. Für sie werden Sonderrechnungen geführt, d. h. sie verfügen über ein eigenes Rechnungswesen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 FPStatG)

Die Tendenz öffentliche Aufgaben aus den Haushalten herauszulösen und ihre Finanzwirtschaft in einer gesonderten Rechnung zu führen, hat die grundlegende Aufgabe der Fi-

nanzstatistik, umfassend über die gesamten Finanzen aller öffentlichen Haushalte zu berichten, immer mehr erschwert. Deshalb sollen ergänzend auch die privatrechtlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erfasst werden, an denen die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind.

Aus dem gleichen Grund werden ausgegliederte Stiftungen des privaten Rechts in den Kreis der Erhebungseinheiten einbezogen. Anders als die Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 10 fallen, bestand hier bislang eine Lücke im Berichtskreis. Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform (AG, GmbH) werden nach § 2 Abs. 3 statistisch nur erfasst, wenn Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit bzw. die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar (über andere öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen) beteiligt sind und damit das öffentliche Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe gesichert ist. Da aber bei einer Stiftung das für einen bestimmten Zweck vorgesehene Vermögen rechtlich verselbstständigt ist, ist eine Beteiligung daran nicht möglich. Demzufolge sind Stiftungen des privaten Rechts nur dann in den Berichtskreis einzubeziehen, wenn alle drei folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die öffentliche Hand hat aufgrund der Stiftungssatzung einen beherrschenden Einfluss.
2. Die Stiftung beschäftigt hauptamtliches Personal.
3. Die Stiftung nimmt Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr.

Analog zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG wird auch hier der Begriff „Betriebe“ gestrichen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Regelung verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 4 FPStatG)

Die Regelung stellt sicher, dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einheiten hinsichtlich ihrer ausgegliederten Einheiten nach Merkmalen befragt werden dürfen, die es den statistischen Ämtern erlauben zu klären, ob die ausgegliederten Einheiten dem Sektor Staat nach der Definition des ESVG 95 zuzuordnen sind.

Zu Nummer 3 (§ 3 FPStatG)

Die Periodizität und die Erhebungsmerkmale für die Erfassung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen sind in § 3 detailliert geregelt. Gegenüber der bisherigen Erhebungspraxis ergeben sich folgende zum Teil grundlegenden Neuerungen:

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 FPStatG)

Auf die bisherige Statistik der 5-jährigen Finanzplanung des Bundes und der Länder soll künftig verzichtet werden. Dadurch werden die Auskunft gebenden Berichtsstellen entlastet und der Erhebungsaufwand reduziert. Demzufolge

ist die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FPStatG zu streichen.

Das Wort „geltenden“ in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a FPStatG wird gestrichen, weil es sich immer um den jeweils geltenden Gruppierungsplan handelt.

Die Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c FPStatG bezieht sich auf das Hochschulstatistikgesetz in der jeweiligen Fassung. In der revidierten Fassung des Hochschulstatistikgesetzes wird zwischen Hochschulen mit kaufmännischem und kameralistischem Rechnungswesen unterschieden. Entsprechend sind somit künftig die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken mit kaufmännischem Rechnungswesen, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, zu erfassen.

Die Einführung einer vierteljährlichen Erhebung der Hochschulfinanzen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c ist für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erforderlich. Diese benötigen für die Erfüllung von Anforderungen der EU vollständige vierteljährliche Informationen über die Staatsfinanzen und damit auch über die Finanzen der Hochschulen. Die vierteljährliche Erhebung der Hochschulfinanzen trägt dazu bei, dass für bildungspolitische Zwecke Informationen über die aktuelle Entwicklung der Finanzen dieses Bereichs bereitgestellt werden können.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 FPStatG)

Die finanzstatistische Erfassung der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte basiert bislang auf der einheitlichen Anwendung abgestimmter Systematiken auf kameralistischer Basis für die Haushalte des Bundes und der Länder einerseits sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände andererseits. Die Bindung an den kameralen haushaltssystematischen Rahmen stellt sicher, dass die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar entsprechend der Untergliederung der Haushaltssystematiken aus den öffentlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsunterlagen entnommen werden können, ohne die Erhebungseinheiten durch Datenbereitstellung und -transfer zusätzlich zu belasten.

In dieser Novelle wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kommunen in Zukunft kameralistisch oder doppisch buchen können. Daher wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass auch doppisch buchende Kommunen in Zukunft die finanzstatistischen Anforderungen direkt aus ihrem Kassen- und Rechnungswesen ohne Zusatzaufwand erfüllen können.

Weiterhin soll es den Ländern zur Entlastung von Auskunft gebenden und statistischen Ämtern möglich sein, bei Gemeinden mit 3 000 bis 10 000 Einwohnern von einer Erfassung der Haushaltsansätze abzusehen. Damit können Kosten eingespart werden.

Zusätzlich zu den Bauausgaben werden in Zukunft auch die Ausgaben oder Auszahlungen für Soziale Sicherung (einschließlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende) in der Gliederung nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen in der Haushaltansatzstatistik und der vierteljährlichen Kassenstatistik erfasst.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 FPStatG)

Die Einführung einer vierteljährlichen Erhebung der Einnahmen und Ausgaben oder der Erträge und Aufwendungen und Investitionsausgaben bei den Zweckverbänden und zweckverbandsähnlichen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit erfolgt zur Darstellung der Zahlungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Buchstabe d (§ 3 Abs. 5 FPStatG)

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass viele Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung nicht mehr kameralistisch, sondern kaufmännisch buchen. Es ist in Zukunft möglich die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben dieser Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in adäquater Form zu erfassen. Die zusätzliche Gliederung der Ausgaben nach der Art der Forschungstätigkeit ist für die nationale und internationale Forschungsberichterstattung von großer Bedeutung. Wichtig sind insbesondere Informationen über die Grundlagenforschung in Beziehung zu den Ausgaben für angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung.

Zu Buchstabe e (§ 3 Abs. 7 FPStatG)

Hier wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kommunen in Zukunft kameralistisch oder doppisch buchen dürfen.

Zu Buchstabe f (§ 3 Abs. 8 FPStatG)

Die Anpassung des FPStatG erfolgt mit dem Ziel, die aus dem bisherigen finanzstatistischen Berichtskreis ausgegliederten öffentlichen Einrichtungen des Staatssektors zu erfassen.

Da die nach Absatz 8 zu erhebenden Merkmale bereits in der Hochschulstatistik nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, können die statistischen Ämter der Länder nach Maßgabe der örtlichen Zuständigkeit von einer Erhebung im Finanz- und Personalstatistikgesetz absehen, wenn die Erhebungspositionen in der Hochschulstatistik den Anforderungen der Finanz- und Personalstatistik genügen. Um die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen auch in der Finanz- und Personalstatistik darstellen zu können, können dann bei Hochschulen mit kaufmännischem Rechnungswesen die erhobenen Angaben zu den Erträgen, Aufwendungen und Investitionsausgaben sowie bei Hochschulen mit kameralistischem Rechnungswesen die erhobenen Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen aus der Hochschulstatistik verwendet werden.

Eine gesonderte gesetzliche Regelung der vierteljährlichen Erhebung der Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen – wie bisher in § 3 Abs. 8 Nr. 1 FPStatG geregelt – ist künftig nicht erforderlich, da die Neufassung des § 3 Abs. 8 FPStatG die bisherige gesetzliche Regelung abdeckt.

Auf die Erhebung der Bauausgaben nach Aufgabenbereichen – bisher in § 3 Abs. 8 Nr. 2 geregelt – wird künftig verzichtet.

Zu Nummer 4 (§ 5 FPStatG)

Es werden auch die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit erfasst, um den finanzstatistischen Schuldenstand an den Schuldenstand nach dem ESVG 95 (Maastricht-Schuldenstand) anzunähern.

Zu Buchstabe c (§ 5 Nr. 2 FPStatG)

Es werden auch die Zweckverbände erfasst, um den finanzstatistischen Schuldenstand an den Schuldenstand nach dem ESVG 95 (Maastricht-Schuldenstand) anzunähern.

Eine gesonderte Aufzählung der Sondervermögen wie in der bisherigen Nummer 2 ist künftig verzichtbar. Die Sondervermögen sind Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und dem Sektor Staat zuzurechnen.

Zu den Buchstaben d und e (§ 5 Nr. 3 und 4 FPStatG)

Die Finanzaktiva (Stand und Transaktionen) wie sie im ESVG 95 definiert sind:

- a) Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR) (F.1, AF.1)
- b) Bargeld und Einlagen (F.2, AF.2)
- c) Geldmarktpapiere (F.331, AF.331)
- d) Kapitalmarktpapiere (F.332, AF.332)
- e) Finanzderivate (F.34, AF.34)
- f) Kurzfristige Kredite (F.41, AF.41)
- g) Langfristige Kredite (F.42, AF.42)
- h) Anteilsrechte (F.5, AF.5)
- i) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen (F.61, AF.61)
- j) Prämienüberträge und Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen (F.62, AF.62)
- k) Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (F.7, AF.7).

Die Bewertung des aktiven Finanzvermögens richtet sich nach den Grundsätzen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 5 (§ 6 FPStatG)

Die Vorschrift regelt die nach § 1 Nr. 4 FPStatG durchzuführende Personalstandstatistik. Die Erhebung wird bei allen in § 2 FPStatG genannten Erhebungseinheiten durchgeführt. Bislang waren die Betriebskrankenkassen privater Unternehmen von der Erhebung ausgenommen. Zur vollständigen Erfassung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in der Personalstandstatistik wird die bisherige Ausnahmeregelung aufgehoben. Die Regelung zur erstmaligen Erhebung der Personalstandstatistik im Jahr 1993 ist im Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Die Gliederung nach Aufgabenbereichen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird als Folgeänderung zu § 3 Abs. 2 um die Gliederung nach Produktgruppen ergänzt.

Die erweiterte Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 FPStatG dient der Klarstellung, dass auch einzelne Bezügebestandteile erfasst werden.

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 FPStatG regelt die bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 FPStatG genannten Einheiten zusätzlich zu erhebenden Merkmale und ersetzt damit die entsprechende Regelung in § 6 Abs. 3 FPStatG. Zusätzlich zum bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung bisher erhobenen Merkmal „Bildungsabschluss“ wird das Merkmal „Staatsangehörigkeit“ erhoben. Im Gegenzug entfällt das Merkmal „fachliche Gliederung“. Die Aufnahme des Merkmals der Staatsangehörigkeit in § 6 Abs. 1 Nr. 8 FPStatG dient dazu, Daten über die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Personals, den Wissenschaftlertausch und den Grad der Internationalisierung zu gewinnen.

Die befristet geltende Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 2 FPStatG für die Form der Datenlieferung ist im Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Bei den rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 FPStatG wird zur Entlastung der Auskunftspflichtigen nur ein eingeschränktes Erhebungsprogramm durchgeführt.

Zu Nummer 6 (§ 7 FPStatG)

Die Vorschrift regelt die nach § 1 Nr. 5 FPStatG durchzuführende Versorgungsempfängerstatistik. Die Regelung zur erstmaligen Erhebung der Versorgungsempfängerstatistik im Jahr 1994 ist im Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Die erweiterte Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 11 FPStatG dient der Klarstellung, dass neben einzelnen Bestandteilen der Versorgungsbezüge auch der Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge erfasst werden kann.

Aufgrund der Neuregelung des Versorgungsrechts werden nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 FPStatG zusätzlich die Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand erhoben. Die Angaben werden für die Weiterentwicklung des Versorgungsrechts benötigt.

Die befristet geltende Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 2 FPStatG für die Form der Datenlieferung ist im Zeitablauf gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG in privater Rechtsform wird zur Entlastung der Auskunftspflichtigen nur ein eingeschränktes Erhebungsprogramm durchgeführt. Dies gilt auch für die rechtlich selbstständigen Organisationen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 FPStatG.

Zu Nummer 7 (§ 8 FPStatG)

Die Regelung zur erstmaligen Erhebung der Sonderversorgungsempfängerstatistik im Jahr 1994 ist gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 9 FPStatG)

Aufgrund der Neuregelung des § 3 Abs. 2 FPStatG, die für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit doppischem Rechnungswesen die Erhebung der kommunalen Finanzen in der Gliederung nach Konten und Produktgruppen vorsieht, wird künftig als zusätzliches Erhebungsmerkmal für

die Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FPStatG die Art des Rechnungswesens benötigt.

Bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG wird zusätzlich zur bisherigen Regelung der Name und die Sitzgemeinde erhoben, da diese Angaben für die integrierte Darstellung von Kernhaushalten und ausgegliederten Einheiten erforderlich sind. Die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowohl einzeln ausgewertet (statistische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der öffentlichen Hand) als auch für ein abgerundetes Gesamtbild mit ihren Trägern zusammengefasst dargestellt. Hierfür werden spezifische fachliche Merkmale benötigt, die eine Zuordnung der Erhebungseinheiten zu ihren Trägern und zu bestimmten Aufgabenfeldern zulassen. Diese Angaben werden auch für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt.

Zu Nummer 9 (§ 10 FPStatG)

Zusätzlich zur Telefonnummer sollen auch die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse (sog. Telekommunikationsanschlussnummern) für eventuelle Rückfragen angegeben werden.

Zu Nummer 10 (§ 11 FPStatG)

In § 11 FPStatG wird, entsprechend den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes, der Kreis der zu Befragenden ausdrücklich bestimmt sowie deren Pflicht zur Auskunftserteilung festgelegt. Neu wird die elektronische Datenübermittlung nach Vorgaben der statistischen Ämter in die Regelung aufgenommen. Im Rahmen der E-Government-Initiative streben die statistischen Ämter eine medienbruchfreie Integration der Produktionsprozesse von der Datenerhebung bis zur Informationsverbreitung an. Durch den Einsatz moderner Datentransfertechnologien wird die Belastung der Auskunftgebenden deutlich verringert. Bei den statistischen Ämtern lässt sich durch die elektronische Datenübermittlung die Zusammenarbeit erheblich beschleunigen und kostengünstiger gestalten.

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wurde zur Vermeidung von Lücken der Kreis der Auskunftspflichtigen ergänzt, da die Möglichkeit besteht, das Rechnungswesen aus den Erhebungseinheiten auszugliedern.

Zu Nummer 11 (§ 12 FPStatG)

Der bisher zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder bestehende Arbeitsschnitt bezüglich einer zentralen Erhebung und Aufbereitung der Daten der Bundeseinrichtungen wird für alle Statistiken beibehalten.

Aufgrund einer Vereinbarung mit den statistischen Ämtern der Länder werden wie bei den in § 12 Abs. 1 FPStatG genannten Statistiken die Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben.

Abweichend von § 12 Abs. 1 FPStatG sind in den in Absatz 2 genannten Statistiken die rechtlich unselbstständigen

Fonds und Einrichtungen des Bundes enthalten, so dass die bisherige Regelung entfallen kann.

Zu Nummer 12 (§ 13 FPStatG)

Der Verweis auf die jeweils geltende Fassung des Hochschulstatistikgesetzes bietet die Möglichkeit, dass immer die aktuelle Fassung dieser Bezugsnorm zugrunde gelegt werden kann, ohne eine Änderung im Finanz- und Personalstatistikgesetz vornehmen zu müssen. Zudem werden die neuen Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe c FPStatG berücksichtigt.

Zu Nummer 13 (§ 14 FPStatG)

Die Angaben nach § 2 Abs. 4 FPStatG dienen der Nutzung für den Aufbau und die Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) nach der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 1996 S. 1). Durch die Verwendung dieser Angaben für das Statistikregister können nicht nur erhebliche Kosten gespart werden, sondern auch die zu Befragenden merklich entlastet werden, indem nochmalige Befragungen zur Durchführung anderer Wirtschafts- und Umweltstatistiken entfallen können.

Auszugsweiser Abdruck:

(BT-Drucks. Nr. 15/5366 vom 20. April 2005)

Nachfolgend abgedruckt

Zur Überschrift

Notwendige redaktionelle Anpassung der Überschrift des Artikelgesetzes an dem neu aufgenommenem Regelungsinhalt (Artikel 2a).

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Zu Nummer 3

Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

Die kommunale Haushaltsansatzstatistik erfasst die Einnahmen- und Ausgabenplanungen der Gemeinden. Sie stellt die einzige in die Zukunft gerichtete statistische Quelle über die Entwicklung der Kommunalhaushalte dar und könnte damit wichtige Informationen liefern. Allerdings liegen die Ergebnisse der Statistik erst im Mai des Berichtsjahres vor, so dass sie z. B. für Schätzungen im Rahmen des Finanzplanungsrates nicht mehr verwendbar sind. Zu diesem Zeitpunkt stehen auch bereits erste Daten aus der vierteljährlichen Kassenstatistik zur Verfügung.

Die kommunale Haushaltsansatzstatistik ist die einzige Statistik des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, die nicht zwingend durch die EU vorgeschrieben ist. Angesichts der Notwendigkeit, auf die Anforderungen durch die neue Finanzvermögensstatistik mit zusätzlichen Einsparungen zu reagieren und als Reaktion auf das deutliche Votum des Bundesrates akzeptiert die Bundesregierung dessen Änderungsempfehlung.

Buchstabe c (§ 3 Abs. 3)

Im Laufe des Frühjahrs zeigte sich, dass die auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände beabsichtigte genauere Erfassung der Zweckverbände in Zusammenhang mit der Lastenverteilung von „Hartz IV“ nicht mehr nötig erscheint, da inzwischen andere Datenquellen zur Verfügung stehen. Daher kann darauf verzichtet werden.